

Gemeindeabstimmung

vom 9. Juni 2024

Am Sonntag, 9. Juni 2024, findet die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlage statt:

Anpassung der baugesetzlichen Bestimmungen zum winterlichen Baustopp sowie zu den Gebühren

Die verschiedenen, in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können ab sofort durch die Stimmberechtigten während der Büroöffnungszeiten im 1. Stock des Rathauses eingesehen oder via Webseiten (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen) in elektronischer Form bezogen werden.

Die vorliegende Abstimmungsinformation, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlage enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis sowie einem Stimmzettel zugestellt.

Davos, 19. April 2024

Gemeinde Davos

Landschreiber Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

Anpassung der baugesetzlichen Bestimmungen zum winterlichen Baustopp sowie zu den Gebühren 4

Abstimmungsvorlage

Anpassung der baugesetzlichen Bestimmungen zum winterlichen Baustopp sowie zu den Gebühren 12
– Teilrevision der Art. 154 und 158 Baugesetz (Nachtrag XVI)

Informationen zur Stimmabgabe 16

Amtsbericht

zur Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zur Abstimmungsvorlage der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024 zu unterbreiten.

Anpassung der baugesetzlichen Bestimmungen zum winterlichen Baustopp sowie zu den Gebühren

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes soll die geltende Regelung zum winterlichen Baustopp so angepasst werden, dass der Auf- und Abbau sowie der Betrieb von temporären Bauprojekten während Jahrestreffen des World Economic Forum (WEF) und vergleichbaren Anlässen mit entsprechenden Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen möglich bleiben, übermässigen Belastungen des Ortes inskünftig jedoch mit geeigneten Massnahmen begegnet werden kann. Ausserdem soll eine solide gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die, im Sinne des Verursacherprinzips, bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für temporäre Bauprojekte während WEF-Jahrestreffen erhobenen Gebühren und Abgaben.

B. Ausgangslage

Das WEF tagt seit über 50 Jahren in Davos und stellt den mit Abstand grössten in Davos stattfindenden Anlass dar. Das WEF-Jahrestreffen gilt als eine der wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen

der Welt. Anlässlich des 50. Jahrestreffens im Januar 2020 in Davos würdigten der Bundesrat, die Regierung des Kantons Graubünden und der Kleine Landrat der Gemeinde Davos ausdrücklich die Bedeutung dieses Anlasses für Davos, den Kanton Graubünden, aber auch für die Schweiz. Die Gemeinde Davos profitiert von den volkswirtschaftlichen Effekten des WEF-Jahrestreffens, und die Davoserinnen und Davoser haben sich in verschiedenen Volksabstimmungen wiederholt zum WEF und zu ihrer Gastgeberrolle bekannt.

Die Grösse und Attraktivität des Anlasses bringt allerdings auch unerwünschte Nebenerscheinungen für die ansässige Bevölkerung und Gäste mit sich, dies u.a. durch den sich inzwischen sehr aufwändig gestaltenden Auf- und Abbau aller für den Anlass benötigten temporären Strukturen. Das Jahrestreffen hat sich in den letzten Jahren auf etliche Nebenanlässe ausgedehnt, welche nicht vom WEF selber organisiert werden und in temporär umgenutzten und umgestalteten Ladenlokalitäten sowie Temporärbauten stattfinden. Diese Zunahme an Aktivitäten belastet die Infrastruktur der Gemeinde Davos vor, während und nach dem Jahrestreffen erheblich.

Das grosse Verkehrsaufkommen zusammen mit ausserordentlich ergiebigen Schneefällen brachten das Davoser Ortszentrum bereits im Januar 2018 an seine Kapazitätsgrenzen. Diese Erfahrung machte deutlich, dass eine weitere Durchführung des Jahrestreffens in Davos in diesem Umfang nur mittels Einführung von strikten Regeln möglich war. Vor diesem Hintergrund wurde das Baubewilligungsverfahren gestrafft und seit dem Jahr 2019 ein neues Logistikkonzept eingeführt, welches auf drei Säulen beruht: (1) der Beschränkung der Auf- und Abbauphase, (2) der Organisation und Koordination eines Verkehrsdienstes durch die Gemeinde sowie (3) der Deckung der dadurch entstehenden Kosten durch Einzug von Gebühren und Abgaben bei den Gesuchstellenden gemäss dem Verursacherprinzip. Seither wurde das System von Jahr zu Jahr optimiert und weiterentwickelt. Durch die Weiterentwicklung der entsprechenden Massnahmen, beruhend auf den gemachten Erfahrungen, konnte gerade für die Aufbauphase im Januar 2024 gegenüber dem Jahr 2023 eine grosse Verbesserung der Verkehrssituation vor und nach dem WEF-Jahrestreffen erzielt werden, nachdem erstmals entschieden wurde, die grösseren Temporärbauten schon vor Weihnachten stellen zu lassen.

C. Um was geht es

Das in Kapitel B. beschriebene, vor rund sechs Jahren eingeführte Konzept hat sich bewährt. Allerdings ist die Anzahl der für die Zeit des WEF-Jahrestreffens umgesetzten temporären Bauprojekte von rund 130 (2019) auf inzwischen rund 150 (2024) angewachsen. Erfahrungsgemäss ist von einer weiteren Steigerung auszugehen. Ausserdem ist auch eine Tendenz zur Vergrösserung der einzelnen Projekte sowie zu einem aufwändigeren Baustil zu verzeichnen. Ohne weitere Massnahmen ist deshalb damit zu rechnen, dass die Kapazitätsgrenzen des Davoser Ortszentrums während der Auf- und Abbauphase bald wieder in einer nicht mehr vertretbaren Weise strapaziert werden. Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss auf die bereits sehr angespannte Verkehrssituation während des Jahrestreffens.

Es zeichnet sich deshalb ab, dass die mit dem WEF-Jahrestreffen verbundenen Immissionen bald nur noch mit einer Reduktion der Gesamtzahl zugelassener temporärer, im Zusammenhang mit dem WEF-Jahrestreffen stehender Bauprojekte bewältigt werden kann. Für eine solch einschneidende Massnahme benötigt es allerdings eine gesetzliche Grundlage. Genau dies wird mit der vorliegenden Anpassung von Art. 154 Baugesetz ermöglicht. Wie der Formulierung des neuen Absatzes 4 von Art. 154 Baugesetz zu entnehmen ist, ist die Behörde bei der Festlegung einer allfälligen Maximalzahl weiterhin an das grundlegende Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden und muss sich bei der Festlegung der Maximalzahl an Erfahrungen aus den Vorjahren abstützen. Die Aufgabe, gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage geeignete, einschränkende Massnahmen für die Bauwilligen zu definieren und – sofern notwendig – einen eigentlichen Kriterienkatalog für die Zulassung von temporären Bauprojekten zu erstellen, obliegt dem Kleinen Landrat. Die diesbezügliche Regelung auf Stufe der Ausführungsbestimmungen wird die notwendige Flexibilität gewähren.

Gleichzeitig mit Einführung der Gesetzesgrundlage für eine allfällige Kontingenzierung wird auch die Gelegenheit ergriffen, die in der Davoser Gesetzgebung bisher nicht geregelte Situation zum winterlichen Baustopp in Bezug auf Temporärbauten zu klären.

Der winterliche Baustopp gilt gemäss bisherigem Wortlaut für sämtliche Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis zum Osterdienstag, «soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist». Ausnahmen dürfen jeweils erst ab dem 1. April gewährt werden. Nach bisheriger Praxis wurden sämtliche Temporärbauten von dieser Regelung ausgenommen. Nachdem die Bauarbeiten im Zusammenhang mit den WEF-Jahrestreffen in den letzten Jahren aber derart zugenommen haben und sich weit aufwändiger gestalten als in früheren Zeiten, dürfte im Streitfall allerdings fraglich sein, ob solche Aktivitäten von der winterlichen Bausperre ausgenommen sind, zumal Störungen Dritter nicht auszuschliessen sind.

Weil das WEF-Jahrestreffen ohne zusätzliche temporäre Gebäude und Umgestaltungen von Liegenschaften kaum mehr denkbar ist, sollen diese Bauarbeiten wie einleitend bemerkt aber weiterhin möglich bleiben, jedoch nur in geordnetem Rahmen. Die Revision von Art. 154 Baugesetz sieht deshalb neu explizit die Möglichkeit einer Ausnahme vom winterlichen Baustopp für temporäre Bauprojekte für WEF-Jahrestreffen und ähnlich grosse Veranstaltungen vor. Temporäre Bauprojekte für weniger grosse, aber ebenfalls sehr bedeutsame Veranstaltungen im Winter wie Davos Nordic oder Spengler Cup sollen hingegen wie bisher nicht unter den winterlichen Baustopp fallen, weil davon tatsächlich keine wesentliche Störung Dritter zu erwarten ist. Dies präzisiert der Kleine Landrat im Zuge der geplanten Revision in den Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. Damit wird die bisherige Praxis zu Temporärbauten weitergeführt, jedoch auf eine sichere gesetzliche Basis gestellt.

Die gewissenhafte Prüfung und Bewilligung von rund 150 Bau- und Umnutzungsgesuchen sowie deren Abstimmung in logistischer Hinsicht und die Koordinations- und Kontrollaufgaben auf der Strasse während der eigentlichen Auf- und Abbauphase vor und nach dem WEF-Jahrestreffen ist aufwändig. Seit Einführung dieses Konzepts war man darauf bedacht, für diesen Mehraufwand keine Steuergelder zu verwenden, sondern die Kosten gemäss dem Verursacherprinzip über zusätzliche Benützungsgebühren und Abgaben direkt den Gesuchstellenden zu überbinden. Auch dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Nachdem die Initialkosten anfänglich noch mit hohen Gebühren verbunden waren, konnten sowohl die Kosten als auch die Gebühren sukzessive gesenkt

werden. Heute bezahlen die Bauenden für die Benutzung von öffentlicher Fläche (d.h. in der Regel entlang der Promenade) eine Gebühr von Fr. 550.00 pro Tag («Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes»). Zusätzlich gilt die Regel, dass die öffentlichen Logistikflächen nur von dafür akkreditierten Fahrzeugen angefahren und benutzt werden dürfen. Für die diesbezügliche Akkreditierung fällt eine Gebühr von Fr. 400.00 pro Fahrzeug an. Der dadurch erworbene Akkreditierungsschein ist für die gesamte Auf- und Abbauzeit gültig. Wer keine öffentliche Fläche für seine Bauarbeiten benötigt, bezahlt eine auf Fr. 250.00 reduzierte Gebühr pro Bautag, weil auch solche Baustellen koordiniert werden müssen und sie Emissionen und Verkehr verursachen («Abgabe Verkehr und Logistik»).

Bei dem im Gesetz neu festgehaltenen maximalen Fixbetrag von Fr. 1'500.00 handelt es sich um den bisher höchsten zur Zeit der Einführung des Konzepts verlangten Betrag, nämlich die damalige Gebühr für die Benutzung einer öffentlichen Fläche pro Tag. Für die Festlegung der konkreten Gebühr ist der Kleine Landrat zuständig. Die Festlegung dieses Höchstbetrags garantiert, dass über diesen Betrag nicht hinausgegangen wird. Der Maximalbetrag ist dadurch gerechtfertigt, dass zurzeit nicht absehbar ist, ob nicht wieder zusätzliche Kosten auf die Gemeinde zukommen, beispielsweise durch die Umsetzung einer allfälligen Kontingentierung und/oder durch eine allfällige externe Vergabe von Umsetzungsaufgaben zufolge Personalmangels etc. Die Gebühren haben ausserdem auch eine gewisse Lenkungsfunktion. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt der Kleine Landrat an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden.

Die konkrete Höhe der Gebühren wird jeweils im Frühling aufgrund der Daten vom vergangenen WEF-Jahrestreffen festgelegt. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass sich die zukünftigen Kosten und Ausgaben nur grob abschätzen lassen, zumal im Frühling die Anzahl Projekte noch nicht feststeht. So gab es in den letzten Jahren sowohl Überschüsse als auch ein Defizit. Mit dem neuen Gesetz sollen Gebührenüberschüsse auch zur Finanzierung von gemeindeinternen Projekten verwendet werden, welche wegen dem grossen Verkehrsaufkommen rund um die WEF-Jahrestreffen notwendig wurden, wie beispielsweise das Schulprojekt «Ab auf die Piste», bei dem dadurch künftig Elternbeiträge entfallen. Darüberhinausgehende Gebühren-

überschüsse sollen zudem in den Fonds für Projekte zur Vermeidung von CO₂-Immissionen fliessen, wobei ausschliesslich Projekte innerhalb der Gemeinde Davos gefördert werden können.

D. Ergebnisse aus dem Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren

Der Kleine Landrat reichte mit Beschluss vom 2. Mai 2023 die vorgesehene Teilrevision des Baugesetzes zu Art. 154 und Art. 158 zur Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) ein. Am 18. September 2023 stellte das ARE der Gemeinde Davos den Vorprüfungsbericht zu. Das ARE hatte nach kantonaler Ämterkonsultation keine Vorbehalte gegen die geplante Teilrevision.

Die Mitwirkungsaufgabe, welche der Orientierung der Betroffenen und Interessierten dient, erfolgte während der Zeit vom 9. Oktober bis zum 7. November 2023. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens wurden der Gemeinde fünf Vorschläge resp. Einwendungen von Einzelpersonen und Personengruppen unterbreitet. Dabei gingen die Meinungen weit auseinander, indem sowohl strengere als auch liberalere Regeln gefordert wurden. Der Kleine Landrat nahm gegenüber den Mitwirkenden am 6. Februar 2024 Stellung. Eine Anpassung der Vorlage aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erwies sich als nicht notwendig. Von einer zweiten Mitwirkungsaufgabe wurde deshalb abgesehen.

E. Zuständigkeiten

Erlass und Anpassungen des Baugesetzes unterliegen zwingend der Volksabstimmung. Die Zuständigkeit für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Art. 154 und Art. 158 des Baugesetzes liegt abschliessend beim Kleinen Landrat.

Die Teilrevision tritt mit der anschliessenden Genehmigung und der allfälligen Behandlung von Planungsbeschwerden durch die Kantonsregierung in Kraft.

F. Beratung im Grossen Landrat

Die vorberatende Kommission des Grossen Landrats nahm an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2024 die Teilrevision des Baugesetzes zu Art. 154 und Art. 158 einstimmig mit Vorbehalt zweier Zusatzanträge in Bezug auf die Gebührenerhebung an. So war die vorberatende Kommission einstimmig der Ansicht, dass der im Gesetz festgehaltene Maximalbetrag für die einzelnen Gebühren von Fr. 1'000.00 auf Fr. 1'500.00 angehoben werden sollte. Weiter beantragte die vorberatende Kommission, den Verwendungszweck für eingenommene Gebührenüberschüsse auszuweiten auf gemeindeinterne Projekte wie «Ab auf die Piste», bei dem dadurch die Elternbeiträge entfallen sollen. Ausserdem sollte explizit festgehalten werden, dass die in den Fonds für Projekte zur Vermeidung von CO₂-Immissionen fliessenden Gelder ausschliesslich für Projekte in der Gemeinde Davos verwendet würden. Sowohl der Kleine Landrat als auch der Grosse Landrat schlossen sich diesen Anträgen einstimmig an.

Der Grosse Landrat verabschiedete die Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig mit 15 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen.

Die nun zur Volksabstimmung bereitstehenden, teilrevidierten Art. 154 und Art. 158 des Baugesetzes sind unter dem nachfolgenden Kapitel «Abstimmungsvorlage» ersichtlich.

G. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, unter anderem auch der Planungsbericht und der Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstelle, können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während der Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen). Die Sitzung des Grossen Landrats vom 21. März 2024 kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden (www.gemeindedavos.ch/tonprotokolle) oder im Livestream, auch nachträglich, nachverfolgt werden (<https://www.gemeindedavos.ch/livestream>).

H. Schlussbemerkungen

Nach einer sechsjährigen Einführungsphase und aufgrund der Erwartung einer weiteren Zunahme an Bautätigkeiten rund um das WEF-Jahrestreffen ist der Zeitpunkt gekommen, einerseits das bereits bewährte System auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen sowie gleichzeitig dem Kleinen Landrat mehr Handlungsspielraum für noch einschränkendere Massnahmen bis hin zu einer anzahlmässigen Beschränkung der im Zusammenhang mit den WEF-Jahrestreffen stehenden Bauvorhaben zu geben. Gleichzeitig soll durch die Revision gewährleistet werden, dass allfällige Überschüsse aus den im Rahmen der Bewilligungsverfahren eingenommenen Gebühren und Abgaben zweckgebunden verwendet werden können, nämlich für gemeindeinterne Projekte, welche in engem Zusammenhang mit dem WEF stehen wie «Ab auf die Piste» und für den Fonds für Projekte zur Vermeidung von CO₂-Immissionen.

I. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Baugesetzes zu den Art. 154 und Art. 158 (Nachtrag XVI), welche vom Grossen Landrat mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 19. April 2024

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Der Landammann

Philipp Wilhelm

Abstimmungsvorlage

zur Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2024

Anpassung der baugesetzlichen Bestimmungen zum winterlichen Bau- stopp sowie zu den Gebühren

- **Teilrevision der Art. 154 und 158 Baugesetz (Nachtrag XVI)**
(Änderungen zum heute gültigen Gesetzestext in Schrägschrift)

Art. 154 Bauarbeiten und Bauzeiten

Abs. 1

[wie bisher]

Abs. 2

Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am *Dienstag nach Ostern* untersagt. ~~Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen bewilligen.~~ Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

Abs. 3

Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen *von der Wintersperre gemäss Abs. 2* bewilligen. [bisher im Abs. 2 integriert]

Abs. 4

Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern können für temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen und ähnlich grossen Veranstaltungen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass die durch den Auf- und Abbau erzeugten Emissionen in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit

jederzeit gewahrt bleibt. Dies gilt analog auch für Bewilligungen von temporären Bauprojekten in vergleichbarer Grösse ausserhalb der Wintersperre, soweit dies auch in dieser Zeit zum Schutz des Fremdenverkehrs und/oder der Bevölkerung notwendig erscheint.

Der Kleine Landrat ist ermächtigt, die zu diesem Zweck geeigneten Vorschriften, bis hin zu einer anzahlmässigen Beschränkung der pro Veranstaltung zugelassenen Projekte, zu erlassen, sollte sich dies zur Wahrung der Kapazitätsgrenzen des Ortes und zur Einschränkung übermässiger Emissionen als notwendig erweisen und sollten andere, mildere Massnahmen dazu nicht ausreichen. Der Kleine Landrat stützt sich bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl gegebenenfalls auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Der Kleine Landrat erlässt insbesondere auch Vorschriften in formeller Hinsicht, welche die zeitgleiche Bewältigung und Koordination einer Vielzahl auf einen bestimmten Anlass ausgerichteten Bauvorhaben ermöglichen.

Art. 158 Benützungsgebühren

Abs. 1

[wie bisher]

Abs. 2

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Bauprojekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:

- a. Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes
(Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag)*
- b. Abgabe für Verkehr und Logistik
(Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund)*
- c. Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen
(Fixbetrag pro Akkreditierung)*

Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils Fr. 1'500.00 nicht überschreiten.

Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen temporären Bauprojekte erhoben und verwendet. Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volksschule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen. Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt.

Davos, 21. März 2024

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrats

Der Landratspräsident

Claudio Rhyner

Der Landschreiber

Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 4. Juni 2024, um 17:00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 7. Juni 2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt den persönlich ausgefüllten Stimmzettel der Gemeinde und die persönlich ausgefüllten Stimmzettel der Eidgenossenschaft in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung, beim Eingang des Rathauses, einzuwerfen oder rechtzeitig der Post zu übergeben (in der Schweiz portofrei für A-Post, keine Briefmarke notwendig). Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 9. Juni 2024, 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden:

- | | | |
|----------------------------|---------------------------------|-----|
| – Mittwoch, 5. Juni 2024 | 08:30–11:30 und 13:30–17:00 Uhr | (O) |
| – Donnerstag, 6. Juni 2024 | 08:30–11:30 und 13:30–17:00 Uhr | (O) |
| – Freitag, 7. Juni 2024 | 08:30–11:30 und 13:30–16:00 Uhr | (O) |
| – Sonntag, 9. Juni 2024 | 09:30–11:00 Uhr | (E) |

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln muss persönlich erfolgen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Davos, 19. April 2024

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub